

vorhanden und solches aus dem gänzlichen Stillschweigen der Kammer zu entnehmen sei.

Abg. Müller (aus Neusalza): Meines Wissens ist die Erhebung von gewissen Procentsätzen bei Käufen bloß in das Ermessen der Obrigkeit, insbesondere der städtischen gestellt zum Behufe von gewissen Zwecken, wie z. B. in der Armenordnung. Im Allgemeinen müßte ich aber das Recht der städtischen Behörden, besondere Classen der städtischen Bevölkerung ausschließlich zu besteuern, meinem Freunde Biesler gleich, ebenfalls in Abrede stellen; denn die städtischen Behörden haben wohl das Recht, die allgemeinen städtischen Bedürfnisse umzulegen, aber nur auf alle Classen, auf die gesammte Bevölkerung, aber nicht bloß auf einzelne Classen und nicht bloß auf die Grundbesitzende Bevölkerung in gewissen Fällen.

Präsident Cuno: Es hat sich Niemand weiter ums Wort gemeldet und ich bin daher im Falle, die Debatte, wie hiermit geschieht, für geschlossen zu erklären.

Berichterstatter Abg. Wieland: Es ist von keiner Seite der Bericht angegriffen worden, als nur etwa von dem Abg. Biesler, insoweit als er den Grundsatz aufgestellt hat, daß eine städtische Auflage nicht ausschließlich auf den Grundbesitz gelegt werden könne, in der Modalität, wie es nach dem Eibenstocker Localstatut geschehen ist, und insoweit als der Abg. Müller dieser Ansicht beigepflichtet hat. Vom Ausschusse ist freilich von der Ansicht ausgegangen worden, daß es den gesetzlichen Gemeindevertretern unter Zuziehung der vorgesetzten Regierungsbehörde unbenommen sei, auch eine solche Abgabe (autonomisch) einzuführen, welche nureine einzelne Classe von städtischen Angehörigen trifft. Soweit ich mit den Bestimmungen der Städteordnung vertraut bin, ist ein solches Recht von den Befugnissen der städtischen Vertretung nicht ausgeschlossen, und ich sollte glauben, daß die Oberbehörde gewiß nicht ihre Zustimmung zu einer solchen Leistung in Eibenstock gegeben haben würde, wie sie nach dem dortigen Localstatut hergebracht ist, wenn dieselbe nicht aus den Principien und aus dem Geiste der Städteordnung zu rechtfertigen wäre. Die Zweifel, welche über die Qualität der Abgabe des Lehngeldes aufgetaucht sind, sind, wie es scheint, vom Abg. Herold wohl genügend beleuchtet worden. Es scheint, daß von den Freihofsbesitzern zu Eibenstock ein eigentliches Lehngeld zur Stadtcasse zu entrichten nicht gefordert werde, und um so weniger gefordert werden könne, als das Lehngeld, wie derselbe Abgeordnete, wenn ich ihn recht verstanden habe, auch bestätigt hat, an den Staat entrichtet wird. Weil jedoch das Localstatut in dieser Beziehung Zweifel übrig läßt, so hat der Ausschuss es für zweckmäßig erachtet, diesen Gegenstand der Staatsregierung noch zur besondern Erörterung und behüßigen Bescheidung der Petenten zu empfehlen. Uebrigens werden freilich die Petenten über den Ausschuss schreien, daß er kein ihnen günstigeres Botum hat abgeben können; aber der Ausschuss kann die Versicherung aussprechen, daß er mit aller

Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit sich der Begutachtung dieser Sache unterzogen hat und daß man, soweit nur irgend thunlich, den Petenten hat zu Hülfe kommen wollen, und dies ist geschehen durch den Antrag, welcher unter Nr. III. der Kammer zur Annahme empfohlen worden ist.

Ist irgend eine Erleichterung für die Petenten noch herbeizuführen, so ist sie in der Gesetzesvorlage dargeboten, welche in dem Berichte angezogen worden ist. Es sollen nach dieser Gesetzesvorlage künftighin die Grundstücksbesitzer nur nach einem Drittel des ganzen städtischen Geldbedarfes zu Geldumlagen mitleidend gemacht werden. Der Ausschuss konnte daher nur so weit gehen, dem Gesetzgebungsausschusse gerade die Angelegenheit der Petenten als ein passendes Material zur Vorberathung recht dringend zu empfehlen. Auf jene Bestimmung, wie sie die Regierung vorgeschlagen hat, wäre daher ganz besonders die Aufmerksamkeit zu richten, damit sie wo möglich in Gesetzeskraft übergeht. Noch will ich anführen, wie ungünstig die Verhältnisse der Ertragsfähigkeit der Eibenstocker Grundstücke sind, und daher um so mehr zu bedauern ist, daß man über das gewöhnliche Maas hinaus für die Gemeindebedürfnisse den Grundbesitz mitleidend gemacht hat. Wenn Sie das königliche Decret über die Ungleichheit der Besteuerung der Gebirgsgegenden zur Hand nehmen, und wenn Sie da die gutachtlichen Berichte durchsehen, so finden Sie unter Anderm, daß Eibenstock 1900 bis 2000 Fuß hoch liegt, daß die Abschätzung der Eibenstocker Grundstücke bei Einführung des neuen Grundsteuersystems ganz ungewöhnlich hoch hinaufgeschraubt worden ist und daß man im Allgemeinen nach dem Gutachten jener Sachverständigen sehr darüber klagt, daß der Grundsteuerfuß auch in außerordentlichen Fällen für die beweglichen Steuern so stark benutzt wird, also auch für solche Umlagen, welche für communliche Bedürfnisse erforderlich sind. Diese Andeutungen mögen genügen, dem zweiten Gesetzgebungsausschusse diese Petition von Thiersch und Consorten zur wohlwollenden Berücksichtigung nochmals zu empfehlen.

Präsident Cuno: Die Fragstellung, meine Herren, wird nicht gerade von großen Schwierigkeiten begleitet sein. Wir haben lediglich über diejenigen drei Vorschläge abzustimmen, welche uns vom Ausschusse auf Seite 433 und 441 des gedruckten Berichts gemacht worden sind. Zunächst hat der Ausschuss der Kammer vorgeschlagen: „I. sie wolle die Petition der Freihofsbesitzer zu Eibenstock, soweit dieselbe auf das ihnen angesonnene Lehngeld, welches sie zur Stadtcasse zahlen sollen, Beziehung nimmt, an die Staatsregierung zur Erörterung und Bescheidung der Petenten abgeben lassen.“ Geben Sie diesem Vorschlage Ihres Ausschusses Ihre Zustimmung? — Einstimmig Ja.

Präsident Cuno: Weiter schlägt der Ausschuss vor: „II. die Kammer wolle das Gesuch der Petenten,